Informationsblatt zum Nachweis einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes

Folgende Grundsätze beziehungsweise Vorgehensweisen sind hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 74 Absatz 1 litera a Punkt i. der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten und werden zum Zeitpunkt der Endabrechnung von der Förderstelle überprüft:

I. Sollte die Begünstigte oder der Begünstigter einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen (zum Beispiel Kapitalgesellschaft) und auch eine **Kostenrechnung** (leistungsfähiges internes Rechnungswesen wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung und dergleichen) im Unternehmen bereits vorhanden sein, muss eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung eingerichtet werden zum Beispiel eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.

II. Sollte die Begünstigte oder der Begünstigter zwar einer **Bilanzierungspflicht** unterliegen, jedoch **keine geeignete Kostenrechnung** vorhanden sein, muss in Abstimmung mit der Förderstelle von der Begünstigten oder dem Begünstigten eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sichergestellt werden (zum Beispiel bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und eingänge, und so weiter….).

III. **Anm.**: Wenn bei der Begünstigten oder dem Begünstigten die Buchhaltung ausgelagert ist und/oder notwendiges Fachwissen/Ressourcen offensichtlich nicht ausreichend vorhanden sind, um diese Fragen zur Projektkostenabgrenzung zu klären beziehungsweise einzurichten, sollte die Begünstigte oder der Begünstigte gegebenenfalls unter Anleitung der Förderstelle mit der jeweils zuständigen Steuerberaterin oder dem jeweils zuständigen Steuerberater / der jeweils zuständigen Wirtschaftsprüferin oder dem jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer der Begünstigten oder des Begünstigten zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Anforderung zur möglichen buchhalterischen Projektkostenabgrenzung abstimmen. Es soll so ein zeitgerechtes Einrichten vor einem nahen Jahresabschluss ermöglicht beziehungsweise zusätzlicher Aufwand bei einer nachträglichen Abgrenzung in den Aufwänden bei der Steuerberaterin oder dem Steuerberater vermieden werden.

IV. Sollte die Begünstigte oder der Begünstigte im privatwirtschaftlichen Bereich **keiner Bilanzierungspflicht** unterliegen, wie zum Beispiel Gewerbetreibende unter Umsatzgrenzen, aber auch Freie Berufe, Land- und Forstwirtinnen oder -wirte und nur eine **Einnahmen-/Ausgabenrechnung** geführt werden, ist in Abstimmung mit der Förderstelle zu prüfen, ob im Rahmen der bestehenden Buchführung mit vertretbarem Aufwand dennoch eine Projektkostenabgrenzung möglich ist. Es kann zum Beispiel bei investiven Projekten auch hier ein eigenes Anlagenkonto beim Führen eines Anlagenverzeichnisses eingerichtet werden.

V. Sollte die Begünstigte oder der Begünstigte **keiner Bilanzierungspflicht** aufgrund seines öffentlichen Charakters unterliegen, wie zum Beispiel Gemeinden und Verbände, aber auch gemeindenahe Unternehmen, ist zeitgerecht mit diesen potenziellen Begünstigten eine geeignete Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der geltenden Regelungen der VRV 2015[1] zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten **im Rahmen der integrierten Haushaltsführung** vorzunehmen.

VI. Nur wenn all diese Möglichkeiten nicht gegeben sind und somit ein **Ausnahmefall** vorliegt, kann das schlüssige und nach den Anforderungen der Nationalen Förderfähigkeitsregeln entsprechend geführte **Belegverzeichnis** als Erfüllung der Anforderung aus der Verordnung hinsichtlich separater Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes akzeptiert werden.

[1] Siehe VRV 2015 – Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; www.ris.bka.gv.at

Kontakt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 |1090 Wien
Frau Mag. Andrea Jamek
T: +43 1/31 6 31-286 | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at